

Software Lizenzbedingungen für Produkte der CodX Software AG

Version: 1. Januar 2007

§ 1 Gegenstand der Lizenz

(1) CodX gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Recht, die bei CodX erworbenen Computer - Software - Programme (nachfolgend "Software") und dazugehörige Benutzerdokumentation zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.

(2) Das Eigentum und das Urheberrecht an der Software sämtlichen Kopien davon, liegt bei der CodX.

(3) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Benutzerdokumentation und die überlassene Software für interne und eigene Geschäftszwecke zu nutzen, und zwar ausschliesslich und nur an den definierten Installationsorten. "Nutzen" umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern der Software sowie die Ausführung der Programme.

§ 2 Nutzungsbeschränkungen

(1) Der Lizenznehmer anerkennt, dass der Hersteller Inhaber sämtlicher urheberrechtlichen und anderen Nutzungsrechte an der Software und der Benutzerdokumentation - einschliesslich der entsprechenden Geschäftsgeheimnisse - ist.

(2) Abgesehen von den unter §1 genannten Nutzungserlaubnissen, darf der Lizenznehmer die Software lediglich einmal (1) zu Backup- und Archivierungszwecken kopieren. Die Benutzerdokumentation darf ohne schriftliche Zustimmung von CodX weder ganz noch teilweise kopiert werden. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung werden keine Urheberrechte auf den Lizenznehmer übertragen.

(3) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu verändern, zu disassemblieren, zu vervielfältigen, zu vermieten, zu verleasen, zu vertreiben, zu hosten für kommerzielle Dienstleistungen oder sonst Dritten Nutzungsrechte hieran einzuräumen.

(4) Eine Nutzung der Software auf zusätzlichen Computeranlagen, an anderen Installationsorten oder durch Dritte oder als Bestandteil einer Dritten vom Lizenznehmer angebotenen Dienstleistung ist erst und nur dann zulässig, wenn dafür von CodX vorab schriftlich eine entsprechende entgeltliche Folgelizenz eingeholt wurde. Diese Folgelizenz wird in Form einer schriftlichen Bestätigung durch CodX zu gestellt.

(5) Im Falle der Störung der Software-Kombination darf der Lizenznehmer die Software bis zur Störungsbeseitigung auf einer Ersatzanlage am ursprünglichen Installationsort ohne spezielle Zusatzlizenz nutzen, vorausgesetzt er benachrichtigt CodX entsprechend, und zwar unverzüglich und schriftlich.

(6) CodX hat das Recht, die Geschäftsräume des Lizenznehmers nach vorheriger terminlicher Absprache zu geschäftsüblichen Zeiten zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der voranstehenden Nutzungsbeschränkungen zu betreten.

§ 3 Schutz des Lizenzmaterials

(1) Unbeschadet der in §1 eingeräumten Nutzungserlaubnisse behält CodX alle Rechte am Lizenzmaterial einschliesslich der vom Lizenznehmer hergestellten Archivierungs- bzw. Backup-Kopien. Das Eigentum des Lizenznehmers an den entsprechenden Aufzeichnungsträgern ist hiervon nicht berührt.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im oder auf dem Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in die bzw. auf die von ihm hergestellten Kopien zu übernehmen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial (einschliesslich der Benutzerdokumentation) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CodX weder im Original noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen.

§ 4 Gewährleistung

(1) CodX gewährleistet, dass die Programmträger der Software bei Versand an den Lizenznehmer frei von Material- und Herstellungsmängeln sind. Fehlerhafte Programmträger werden binnen einer Gewährleistungsfrist von 60 Tagen ab Versand kostenlos ausgetauscht.

(2) CodX gewährleistet, dass die Software von den in der Benutzerdokumentation aufgeführten Programm-spezifikationen nicht wesentlich abweicht.

(3) Jegliche Gewährleistung bzw. Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist ausgeschlossen, sofern Mängel nicht unverzüglich, spezifiziert und in schriftlicher Form gerügt werden. Sie ist zudem und ausschliesslich auf jene allfälligen Mängel beschränkt, welche zulässige Nutzungsformen gemäss den § 1 und 2 betreffen.

(4) Die Gewährleistungsfrist für die Software beträgt 6 Monate ab Installationsdatum.

(5) Weitergehende Gewährleistungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

§ 5 Software-Support und Updates

(1) Die Software wird mit einem kostenpflichtigen Telefonsupport oder durch Support vor Ort, der mit einem durch CodX festgelegten und publizierten Stundenansatz nach Aufwand in Rechnung gestellt wird, unterhalten. CodX verpflichtet sich den Support innert nützlicher Frist zu gewährleisten.

(1) Support-Dienstleistungen sind in jeden Fall kostenpflichtig sofern diese nicht unter § 4 betreffen.

(2) Supportanfragen können per Telefon, Fax oder Email an CodX gerichtet werden. CodX kann zur dieser Supportanfrage genauere Informationen vom Ansprechpartner des Kunden verlangen, sofern diese dienlich sind für die Problemanalyse.

(3) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der CodX einen oder zwei Ansprechpartner zu bestimmen, die für die Bearbeitung von Supportdienstleistungen mit CodX verantwortlich sind. Diese Ansprechpartner sind auch verantwortlich, dass Informationen im notwendigen Umfang intern weitergegeben werden.



(4) Es besteht die Möglichkeit einen Software Support und Wartungsvertrag abzuschliessen. Die darin definierten Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Lizenzvertrages.

(5) Die vorstehenden Supportleistungen gelten nur für die erworbene Software. Die Pflicht von CodX zur Erbringung ihrer Support-Dienstleistungen erstreckt sich nicht auf vom Lizenznehmer ohne vorherige Zustimmung von CodX modifizierte oder ergänzte Software und entfällt, sofern der Lizenznehmer mit der Zahlung der Lizenz- oder Support-Gebühren in Verzug ist.

(6) CodX ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Supportleistungen Dritte beizuziehen oder ihre Supportleistungspflichten auf Dritte zu übertragen.

§ 6 Haftung

(1) Das Verwenden der Software erfolgt auf eigene Verantwortung. CodX kann für keinerlei Schäden, Datenverluste oder dessen Folgekosten verantwortlich gemacht werden. Dies gilt auch für Schäden, welche direkt oder indirekt durch einen Fehler der Software entstanden sind. Eine Ausklammerung dieser Regelung ist auch durch schriftliche Anzeige von Fehlern nicht möglich.

§ 7 Beendigung des Lizenzvertrages

(1) Dieser Lizenzvertrag ist zeitlich unbeschränkt. CodX ist jedoch berechtigt, die Lizenz fristlos zu kündigen und vom Lizenznehmer die unverzügliche Beendigung der Nutzung der Software zu verlangen, falls er gegen wesentliche Vertragspflichten - insbesondere gegen die sich aus den § 1 und § 2 ergebenden Nutzungsbeschränkungen - verstösst und diesen Verstoß nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung abstellt.

(2) CodX ist zudem berechtigt, den Lizenzvertrag fristlos zu kündigen, sofern ein Vergleichs- oder Konkursantrag hinsichtlich des Vermögens des Lizenznehmers gestellt oder ein entsprechender Antrag mangels Aktiven abgelehnt worden ist oder sich der Lizenznehmer in Liquidation befindet.

(3) Etwaige Störungen oder die Beendigung der in § 5 enthaltenen Dienstleistungsvereinbarung haben keinen Einfluss auf die Dauer des Lizenzvertrages.

(4) Bei Beendigung des Lizenzvertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und den aus der Softwarelizenz stammenden Dokumentations- und Materialbestand umgehend an CodX zurückzuschicken sowie sämtliche in seinem Besitz befindlichen Programmkopien zu vernichten bzw. zu löschen; der Lizenznehmer ist verpflichtet, CodX die Durchführung dieser Programm Löschung spätestens 30 Tage nach Beendigung des Vertrages schriftlich zu bestätigen.

(5) Weitergehende Ansprüche von CodX, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Geheimhaltung

(1) Die Software wie auch die Benutzerdokumentation stellen vertrauliche Informationen (Geschäftsgeheimnisse) von CodX dar und sind daher vom Lizenznehmer vertraulich zu behandeln. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, es zu unterlassen, durch Reverse Engineering, Decompilierung, Disassembling oder sonstige Massnahmen den Source Code der Software zu ermitteln.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zudem, und zwar auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus, die Software, etwa bekannt gewordene Verfahrenstechniken und Know-How der CodX im Ganzen oder in Teilen Dritten nicht zugänglich zu machen und auch seine Arbeitnehmer entsprechend zu verpflichten. Er haftet der CodX für allfällige Schäden aus einer Geheimhaltungspflichtverletzung.

§ 9 Sonstiges

(1) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, irgendwelche Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

(2) Die Software unterstützt nur einige Anforderungen der 'Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen' (GDPDU), 'Grundsätze der ordnungsgemässer Buchhaltung' (GOB) und 'Grundsätze ordnungsgemässer DV-gestützter Buchführungssysteme' (GoBS).

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung nebst dem Anhang bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(4) Der Lizenznehmer erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, in Referenzlisten aufgeführt zu werden. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden kann jedoch die Löschung des Eintrages verlangt werden.

(5) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CodX, vom 1. Januar 2007, sind Bestandteil der Lizenzbestimmungen.

(6) Die allfällige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

(7) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist Cham. Der Vertrag unterliegt ausschliesslich Schweizerischem Recht.

